

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim

Stand: Senatsbeschluss vom 25. April 2018

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung auf dem Stand des Beschlusses des Senats der Universität Mannheim vom 25. April 2018. Eine Bekanntmachung ist noch nicht erfolgt. Es können sich noch Änderungen ergeben, da die Rückmeldung des Ministeriums für Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg noch aussteht.

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. April 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
2. Abschnitt: Studium der Masterstudiengänge.....	3
§ 2 Studienzweck; Graduierung	3
§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 4 Regelstudienzeit; Prüfungsfrist	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	4
1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim.....	4
§ 5 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	4
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	6
2. Abschnitt: Studienbüro	7
§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros.....	7
III. Prüfungsverfahren.....	7
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen).....	7
§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen	7

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim
Nichtamtliche Lesefassung - Vorabversion**

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	8
§ 12 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)	11
§ 13 Mündliche Leistungen	11
§ 14 Schriftliche Leistungen	11
§ 15 Masterarbeit	12
§ 16 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten	13
§ 17 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten	14
§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Leistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	14
§ 19 Verfahrensfehler	15
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	15
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich	16
§ 21 Verlängerung von Prüfungsfristen	16
§ 22 Nachteilsausgleich	16
§ 23 Rücktritt und Säumnis	17
3. Abschnitt: Masterprüfung und Gesamtnote	18
§ 24 Masterprüfung	18
§ 25 Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote)	18
§ 26 Verlust des Prüfungsanspruches	18
§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung; Bescheinigung	19
§ 28 Masterzeugnis	19
§ 29 Urkunde	19
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung	20
§ 30 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten	20
§ 31 Ungültigkeit	20
IV. Schlussbestimmungen	21
§ 32 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	21
V. Anlage A: Fachwissenschaft	22
1. Deutsch	23
2. Englisch	26
3. Französisch	31
4. Geschichte	37
5. Informatik	41
6. Italienisch	45
7. Mathematik	51
8. Philosophie/Ethik	55
9. Politikwissenschaft	58
10. Spanisch	66
VI. Anlage B: Fachdidaktik	72

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim auf der Grundlage der „Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM)“.

2. Abschnitt: Studium der Masterstudiengänge

§ 2 Studienzweck; Graduierung

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des jeweiligen Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium. Mit der bestandenen Masterprüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung) mit den Fertigkeiten und Fähigkeiten entsprechend den Zielsetzungen der RahmenVO-KM.
- (2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Education“ (M.Ed.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 29 geführt werden.

§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Für die Masterstudiengänge beträgt der Studien- und Prüfungsumfang jeweils 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der folgenden Zusammensetzung:
 1. Im gewählten Studiengang (wahlweise Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Italienisch, Mathematik, Philosophie/Ethik, Politikwissenschaft sowie Spanisch) jeweils die Fachwissenschaft im Umfang von 94 ECTS-Punkten,
 2. die Fachdidaktik insgesamt im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie
 3. die Masterarbeit im Umfang von 11 ECTS-Punkten.

Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten.

- (2) Die Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in den Anlagen A und B, die weiteren Inhalte in den Modulkatalogen der Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Modulkataloge der Studiengänge werden vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, beschlossen. Soweit in Anlage A auf andere Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Modulkataloge ergänzende Anwendung im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung.

- (3) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, sofern dies in der Anlage A vorgesehen ist; dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.
- (4) Die Belegung der im Bereich Vertiefung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen kann erst erfolgen, wenn der Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss eines lehramtsbezogenen grundständigen Studiengangs oder eines grundständigen Fachstudiengangs mit lehramtsbezogenen Elementen erbracht ist.

§ 4 Regelstudienzeit; Prüfungsfrist

- (1) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit beginnt mit dem Anfang des Semesters, in dem jeweils die Einschreibung in den betroffenen Studiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim oder einen entsprechenden Studiengang einer anderen Hochschule erstmalig erfolgte.
- (2) Die Zulassung zu einer ersten Prüfung im Bereich Vertiefung muss spätestens bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erfolgt sein (Prüfungsfrist zum Vertiefungsbereich), es sei denn, der Studierende hat die nicht fristgerechte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die erste Zulassung zu einer Prüfung im Bereich Vertiefung nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim

§ 5 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) Es wird ein Zentraler Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim (Prüfungsausschuss) gebildet. Ihm gehören je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät für Sozialwissenschaften, der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsinnovation und ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Mannheim bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vertreters des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsinnovation beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:
1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
 2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
 3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
 4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
 5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
 6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
 7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
 8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
 9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen und
 10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen im Sinne des § 31.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 3 bleibt unberührt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; § 15 Absatz 3 bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in aner-

kennbarer oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, die Prüfungsanmeldung erfolgt nach dieser Prüfungsordnung beim Prüfer,
 4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
 5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
 6. die Führung der Prüfungsakten,
 7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 8. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
 9. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),
 10. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen,
 11. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Modulabschlussprüfung, der Sprachkompetenzprüfung, der mündlichen Fachprüfung und der Masterarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der entsprechenden Anlage A und der Anlage B.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung.
- (3) Die Festlegung der Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen erfolgt in der Prüfungsordnung. Stehen in dieser Prüfungen alternativ zur Auswahl, wird die in dem jeweiligen Semester zu erbringende Prüfung im Modulkatalog festgesetzt, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach Maßgabe der Anlagen A und B die Wahl. Stehen auch nach Maßgabe des Modulkatalogs verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Entscheidung gemäß Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung bis zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters im Vorlesungsverzeichnis bekannt.

- (4) Form und Umfang oder Dauer der Wahlprüfungen werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. Stehen auch nach Maßgabe des Modulkatalogs verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Entscheidung gemäß Satz 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung bis zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters im Vorlesungsverzeichnis bekannt.
- (5) In den Modulkatalogen können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) und weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.
- (6) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden an der Universität Mannheim anzumelden. Die Anmeldung zu einer ersten Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Form der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend.
- (2) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er
 1. im entsprechenden Studiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium eingeschrieben ist,
 2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
 3. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang im Sinne der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium in der jeweils geltenden Fassung nicht verloren hat.

Ergänzend gelten für die Zulassungen zu der Masterarbeit die Regelungen des § 15 Absatz 4 und zu der Modulabschlussprüfung, zur Sprachkompetenzprüfung sowie zu der mündlichen Fachprüfung die Regelungen der Anlage A. Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

- (3) Für die erste Zulassung zu einer Prüfung im Bereich Vertiefung sind festgelegte Voraussetzungen im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 insbesondere:
 1. der Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss eines lehramtsbezogenen grundständigen Studiengangs oder eines grundständigen Fachstudiengangs mit lehramtsbezogenen Elementen;
 2. der Nachweis über die als Studienvoraussetzungen ausgewiesenen Sprachkenntnisse gemäß den Vorgaben der Anlage A zum gewählten Studiengang,

3. der Nachweis über die erstmalige Teilnahme an sämtlichen in Anlage A zum gewählten Studiengang aufgelisteten Prüfungen des Bereichs Grundlagen unter Beachtung der Zusammensetzung der „sonstigen fachspezifischen Regelungen“.

Es obliegt dem Studierenden, die für die Zulassung erforderlichen Nachweise bereitzustellen.

- (4) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden mit Ausnahme der Modulabschlussprüfung, der mündlichen Fachprüfung und der Masterarbeit vor der Teilnahme im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (5) Für die eigenverantwortlichen Prüfungsanmeldungen zu der Modulabschlussprüfung und der mündlichen Fachprüfung gelten ausschließlich die Regelungen der entsprechenden Anlage A sowie für die Prüfungsanmeldung zu der Masterarbeit die Regelungen des § 15 Absatz 4.
- (6) Liegt die Teilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Teilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (7) Für die Anmeldung zu einer Prüfung in Form einer Klausur ist zudem zu beachten:
 1. Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Klausuren sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 2. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung
 - a. in den Fachwissenschaften der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Italienisch, Philosophie/Ethik und Spanisch ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters;
 - b. in den Fachwissenschaften der Fächer Informatik, Mathematik und Politikwissenschaft nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweitterminvornehmen.
 3. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Für Klausuren in den Sprachpraxis-Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
 4. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung oder Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

- (8) Für die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs oder einer ähnlichen Prüfungsform ist zudem zu beachten:
1. Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Prüfungsgespräche sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 2. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung in den Fachwissenschaften der Fächer sowie in der Fachdidaktik ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
 3. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und stehen dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden, ob ein weiterer Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin pflichtangemeldet wird oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden. Die Entscheidung gemäß Satz 1 ist im Studienbüro aktenkundig zu machen.
 4. Ist eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- (9) Für die Anmeldung zu einer Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer ähnlichen Prüfungsform ist zudem zu beachten:
1. Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
 2. Die Ausgabe des Themas einer Hausarbeit (Seminar- oder Projektarbeit) oder ähnlichen Prüfungsform soll spätestens am Anfang der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Ersttermin eines Semesters). Mögliche Zweittermine werden dann mit einer Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 3. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und stehen dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden, ob ein weiterer Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin pflichtangemeldet wird oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden. Die Entscheidung gemäß Satz 1 ist im Studienbüro aktenkundig zu machen.
 4. Ist eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- (10) Absatz 7 Nummer 4, Absatz 8 Nummer 4 sowie Absatz 9 Nummer 4 finden keine Anwendung, soweit dem Studierenden keine weiteren Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

§ 12 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
 1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
 2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 bewertet werden (PL).
- (2) Arten und Formen der (Studien- und Prüfungs-)Leistungen sind in der Regel:
 1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten (Seminar- oder Projektarbeiten), Postern und schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Essays, Exkursionsberichte, Hausaufgaben, Protokolle und Portfolios);
 2. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Präsentationen, Referaten und Mitarbeit;
 3. praktische Leistungen in Form von Unterrichtsentwürfen, Gestaltung einer Sitzung, Case Studies, Programmtestaten und Beiträgen zur Entwicklung eines vollständigen Software Systems.

Die Leistung „Sprachkompetenzprüfung“ in den Studiengängen Französisch, Italienisch und Spanisch wird als Mischform aus schriftlichen und mündlichen Aufgaben erbracht. Durch die „Sprachkompetenzprüfung“ soll der Studierende zeigen, dass er die dem geforderten Niveau entsprechenden Sprachkenntnisse in den Bereichen der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit sowie des Hör- und Leseverstehens beherrscht.

§ 13 Mündliche Leistungen

- (1) Mündliche Leistungen in Form eines Prüfungsgesprächs werden in der Regel von einem Prüfer im Beisein eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 als Einzelprüfung abgenommen, es sei denn, die Prüfung wird gemäß den Vorgaben der Anlagen A und B durch mehrere Prüfer abgenommen. Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil. Die jeweilige Dauer des Prüfungsgesprächs ist in den Anlagen A und B festgelegt.
- (2) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. Das Ergebnis dieser Leistung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von allen anwesenden Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 14 Schriftliche Leistungen

- (1) Die Dauer einer Klausur ist in den Anlagen A und B festgelegt.
- (2) Bei Hausarbeiten (Seminar- und Projektarbeiten) beginnt die Bearbeitungszeit mit der Ausgabe des Themas. Auf rechtzeitigen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit vom Prüfer um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu verlängern, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Es obliegt dem Antragssteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Verlängerungsdauer bereitzustellen. Ein Antrag im Sinne des Satzes 2 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der die Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfer zu stellen. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. § 22 und § 23 bleiben unberührt.

- (3) Schriftlichen Leistungen in Form von Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit oder einer ähnlichen Arbeit abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Leistung, ist die Leistung von einem Zweitprüfer im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 zu begutachten, falls der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Schriftliche Leistungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, um die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Leistung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Leistung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Leistung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; $\text{Bestehensquote} + \text{Durchfallquote} = 100\%$). Wird die Leistung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.
- (6) Über jede schriftliche Leistung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn, die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Leistung.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Durch die schriftliche Prüfungsleistung in Form der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Thema aus dem gewählten Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. Die Masterarbeit trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei; Studierende verknüpfen bei der Erstellung komplexe Sachverhalte. Unter Verwendung der aktuellen Forschung werden eigene Ideen entwickelt oder angewendet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (2) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; Anlage A kann abweichende Vorgaben vorsehen.
- (3) Prüfer der Masterarbeit kann nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent der Universität Mannheim sein, der in dem entsprechenden Studiengang Lehrveranstal-

tungen anbietet. Zum Prüfer wird der das Thema der Masterarbeit Ausgebende bestellt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer kann weitere Personen, auch Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Fächern, als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

- (4) Der Studierende hat die Masterarbeit zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anlagen A und B geregelt; § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 3 bleiben unberührt. Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Masterarbeit zugelassen. Das Thema der Masterarbeit kann im Rahmen der Masterprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit im Studienbüro zurückgegeben werden; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit muss vom Thema einer bereits erbrachten schriftlichen Leistung deutlich abgegrenzt sein. Die Masterarbeit oder Teile daraus dürfen nicht Bestandteil einer vorherigen Leistung sein. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an den Studierenden. Die Masterarbeit soll 40-60 Seiten umfassen; die Anlagen A und B können abweichende Vorgaben vorsehen.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung im Studienbüro einzureichen; der Studierende hat bei der Abgabe der Masterarbeit eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 3 abzugeben. Wird die Masterarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Wird die Masterarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 zu begutachten.
- (9) Das Thema der Masterarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Masterarbeit sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 16 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

- (1) Die Bewertung der einzelnen Leistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen, für Hausarbeiten sowie Unterrichtsentwürfe innerhalb von sechs Wochen und für Masterarbeiten innerhalb von acht Wochen erfolgen. Gibt der Studierende eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet; Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim
Nichtamtliche Lesefassung - Vorabversion**

<i>Zahlenwerte</i>	<i>Notenstufe</i>	<i>Bedeutung</i>
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
- (4) Besteht ein Modul aus einer einzelnen Prüfung, entspricht die Modulnote der Note dieser Prüfung.
- (5) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Prüfungsnoten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote.
- (6) Weichen in den Fällen des § 14 Absatz 4, des § 15 Absatz 8 oder der mündlichen Fachprüfung der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab, gilt als Note der betroffenen Prüfung jene Note gemäß Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.
- (7) Für die Notenberechnung der Modulabschlussprüfung gelten die Regelungen der Anlage A.

§ 17 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, falls die Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.
- (2) Ein Modul ist bestanden, falls die zugehörigen Prüfungen bestanden sind.
- (3) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Leistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Leistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) Eine Vorleistung oder Prüfung ist nicht bestanden, falls die Leistung nicht bestanden ist.
- (3) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

- (4) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuches kann der Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind die Modulabschlussprüfung, die mündliche Fachprüfung sowie die Masterarbeit ausgenommen.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 19 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 - 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 - 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 - 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Masterarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 21 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisaufnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit (Seminar- oder Projektarbeit) oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 22 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 22 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 21 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich für eine Leistung in Form einer Hausarbeit (Seminar- oder Projektarbeit) gestellt, tritt der Prüfer hinsichtlich der Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 an die Stelle des Prüfungsausschusses.

§ 23 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 22 bleibt unberührt.

3. Abschnitt: Masterprüfung und Gesamtnote

§ 24 Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der Zusammensetzung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig bestanden sind.

§ 25 Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote)

- (1) Die Gesamtnote wird aus den Prüfungsnoten, die in den Anlagen A und B als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind, und der Note der Masterarbeit nach den folgenden Maßgaben gebildet:
1. Die Note der Fachwissenschaft geht zu 80 % in die Gesamtnote ein. Die Note der Fachwissenschaft wird als ECTS-gewichtetes Mittel aller Modulnoten der Fachwissenschaft berechnet.
 2. Die Modulnote der Fachdidaktik geht zu 10 % in die Gesamtnote ein.
 3. Die Note der Masterarbeit geht zu 10 % in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis 2,5	= gut,
ab 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestanden Prüfungen; Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 26 Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Durch das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Studiengang gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG. Das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung im Sinne des Satzes 1 stellt der Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen der Anlagen A und B sowie § 15 durch Bescheid fest.
- (2) Die Möglichkeit einer Bewerbung auf einen Studienplatz in einem anderen Studiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim bleibt unberührt, soweit der Prüfungsanspruchsverlust nicht auf dem endgültigen Nichtbestehen der

Prüfung in der Lehrveranstaltung S Themen der Fachdidaktik des Moduls Vertiefung Fachdidaktik beruht.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung; Bescheinigung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, falls
1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Anlagen A und B erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
 2. eine Prüfungsfrist überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 stellt der Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen der Anlagen A und B durch Bescheid fest.

- (2) Hat der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Notenauszug ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 28 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 2. die jeweiligen Noten gemäß § 25 für die Fachwissenschaft sowie die Fachdidaktik,
 3. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Masterarbeit sowie die Namen der Gutachter,
 4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 5. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 25 Absatz 3.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind.

§ 29 Urkunde

Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Mastergrades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 25 Absatz 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 30 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 31 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Masterprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium in den Studiengängen Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2018/2019 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; die Amtszeit endet für die nichtstudentischen Mitglieder am 30. September 2021, für das studentische Mitglied am 30. September 2019. Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung nimmt der für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung zuständige Prüfungsausschuss dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

V. Anlage A: Fachwissenschaft

Es folgen die fachwissenschaftlichen Anlagen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:

1. Deutsch
2. Englisch
3. Französisch
4. Geschichte
5. Informatik
6. Italienisch
7. Mathematik
8. Philosophie/Ethik
9. Politikwissenschaft
10. Spanisch

Abkürzungsverzeichnis

B.Ed.	Bachelor of Education
B.Sc.	Bachelor of Science
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer System
G	Grundlagen
GeR	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
HS	Hauptseminar
Jh.	Jahrhundert
Koll.	Kolloquium
M.Ed.	Master of Education
M.Sc.	Master of Science
MAP	Modulabschlussprüfung
Min.	Minuten
P	Pflichtprüfung
PL	Prüfungsleistung
PS	Proseminar
S	Seminar
S.	Seiten
SL	Studienleistung
Tut	Tutorium
Ü	Übung
UK	United Kingdom
US	United States
V	Vertiefung
VL	Vorlesung
WP	Wahlpflichtprüfung
W	Wahlprüfung

1. Deutsch

a) Folgende Module sind zu belegen

Bereich Grundlagen

- (1) G: Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 1
- (2) G: Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 2
- (3) G: Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 3

Bereich Vertiefung

- (4) V: Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 4

b) Studienvoraussetzungen

Das Studium des Studiengangs M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch setzt Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache voraus.

c) Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ist die vorangegangene Teilnahme an der VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Neuere deutsche Literatur ist erfolgreiche Absolvierung des PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Ältere deutsche Literatur ist die vorangegangene Teilnahme am PS Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der VL+Tut Einführung in die Sprachwissenschaft.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme am HS Neuere deutsche Literatur, HS Ältere deutsche Literatur und HS Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Proseminars.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme am S Neuere deutsche Literatur, S Ältere deutsche Literatur und S Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Hauptseminars aus dem Modul G: Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 3.

d) Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit wird aus einem der drei germanistischen Teilbereiche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur gewählt und kann aus den Modulen Sprach- und Literaturwissenschaft 3 oder Sprach- und Literaturwissenschaft 4 zugehörigen Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit wird empfohlen, an dem Kolloquium und der zugehörigen Wahlpflichtprüfung teilzunehmen.

e) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind 16 Pflichtprüfungen und zwei Wahlpflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 94 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) In den Hauptseminaren und Seminaren können die Studierenden für die jeweilige Pflichtprüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und Prüfungsgespräch wählen, wobei mindestens zwei Hausarbeiten und mindestens zwei Prüfungsgespräche zu bestehen sind. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim
Nichtamtliche Lesefassung - Vorabversion**

Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.

- (3) Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfungen eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

f) Modulübersicht Deutsch

(1) Bereich Grundlagen

G: Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 1						25 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS-Punkte
P	VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2	Hausarbeit		PL	Ja	4
P	PS Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL+Tut Einführung in die Sprachwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	Ü Grammatik	Klausur	90 Min.	PL		3

G: Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 2						21 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS-Punkte
P	PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit		PL	Ja	5
P	PS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit		PL	Ja	5
P	PS Sprachwissenschaft	Hausarbeit		PL	Ja	5
P	VL Neuere deutsche Literatur	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL		3
P	VL Sprachwissenschaft	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL		3

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim
Nichtamtliche Lesefassung - Vorabversion**

G: Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 3						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	7
P	HS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	7
P	HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	7
WP	VL Neuere deutsche Literatur oder VL Sprachwissenschaft	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL		3

(2) Bereich Vertiefung

V: Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 4						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	S Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	7
P	S Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	7
P	S Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	7
WP	VL Neuere deutsche Literatur oder VL Sprachwissenschaft oder Kolloquium	Protokoll oder Klausur (VL) Präsentation (Koll.)	90 Min.	SL		3

g) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer der im Übrigen in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest.

2. Englisch

a) Folgende Module sind zu belegen

Bereich Grundlagen

- (1) G: Basismodul Literaturwissenschaft
- (2) G: Basismodul Linguistik
- (3) G: Modul Sprachpraxis 1
- (4) G: Modul Kulturwissenschaft
- (5) G: Aufbaumodul Literaturwissenschaft und Linguistik

Bereich Vertiefung

- (6) V: Modul Vertiefung Literaturwissenschaft und Linguistik
- (7) V: Modul Sprachpraxis 2

b) Studienvoraussetzungen

Das Studium des Studiengangs M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch setzt Englischkenntnisse (Sprachniveau B2 GeR) sowie das Latinum oder die Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache voraus.

c) Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an den PS II Literaturwissenschaft: Anglistik und PS II Literaturwissenschaft: Amerikanistik ist die erfolgreiche Absolvierung der VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den PS Form und Funktion und PS Variation und Wandel ist die erfolgreiche Absolvierung der VL+Tut Einführung Linguistik.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar im Aufbaumodul Literaturwissenschaft und Linguistik ist die erfolgreiche Absolvierung der beiden entsprechenden Proseminare im Basismodul Literaturwissenschaft beziehungsweise im Basismodul Linguistik.
- (4) Die sprachpraktischen Veranstaltungen VL+Ü Phonetics, Ü Intermediate Essay Writing und Ü Intermediate Translation können nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung Ü Foundation Course besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B2 vorausgesetzt wird.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Seminar im Modul Vertiefung Literaturwissenschaft und Linguistik ist die erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Hauptseminars im Aufbaumodul Literaturwissenschaft und Linguistik.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Veranstaltungen Ü Advanced Translation und Ü Advanced Essay Writing ist die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen Ü Intermediate Translation und Ü Intermediate Essay Writing.

d) Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Das Thema der Masterarbeit wird aus einem der zwei anglistischen Teilbereiche Literaturwissenschaft oder Linguistik gewählt und kann aus Lehrveranstaltungen entwickelt werden.

e) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind 17 Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 94 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im Studiengang M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch werden Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung der Lehrsprache erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.
- (3) Das Basismodul Literaturwissenschaft und das Basismodul Linguistik enthalten jeweils zwei Proseminare. Als Prüfungsleistung muss je eine Hausarbeit in Literaturwissenschaft und in Linguistik angefertigt werden. Im jeweils anderen Proseminar muss als Prüfungsleistung ein Prüfungsgespräch abgelegt oder eine Klausur geschrieben werden. Die Studierenden können wählen, in welchem der beiden Proseminare sie eine Hausarbeit schreiben und in welchem sie ebenfalls nach eigener Wahl ein Prüfungsgespräch (20 Min.) oder eine Klausur (90 Min.) absolvieren möchten (PS mit Hausarbeit: 6 ECTS-Punkte; PS mit Prüfungsgespräch oder Klausur: 5 ECTS-Punkte). Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (4) Das Aufbaumodul Literaturwissenschaft und Linguistik enthält zwei Hauptseminare. In einem der beiden Hauptseminare ist eine Hausarbeit anzufertigen. Im jeweils anderen Hauptseminar muss als Prüfungsleistung ein Prüfungsgespräch abgelegt werden. (HS mit Hausarbeit: 8 ECTS-Punkte; HS mit Prüfungsgespräch: 7 ECTS-Punkte). Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (5) Die den Modulen Sprachpraxis 1 und 2 zugehörigen Lehrveranstaltungen sind Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 7 Nummer 3 Satz 2.
- (6) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest.

f) Modulabschlussprüfung im Modul Vertiefung Literaturwissenschaft und Linguistik

- (1) Die Modulabschlussprüfung ist eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch findet in englischer Sprache statt. Es umfasst je einen Prüfungsabschnitt im Fachbereich Literaturwissenschaft und im Fachbereich Linguistik. Die Inhalte und die zeitlichen Vorgaben des Prüfungsgesprächs sollen so bemessen sein, dass diese jeweils zur Hälfte auf die beiden Prüfungsabschnitte entfallen. Zudem wird die Sprachkompetenz des Studierenden insgesamt geprüft.
- (2) Zur Abnahme der Modulabschlussprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss durch die Prüferbestellungen eine dreiköpfige Prüfungskommission sowie aus deren Mitte den Vorsitzenden. Der Prüfungskommission gehören eine Person aus dem Fachbereich Literaturwissenschaft, eine Person aus dem Fachbereich Linguistik sowie der verantwortliche Leiter einer der Lehrveranstaltungen des Moduls Sprachpraxis 2 (Lektor) an; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellungen einreichen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines vorgeschlagenen Prüfers.

- (3) Die Anmeldung zu jedem Prüfungsversuch der Modulabschlussprüfung erfolgt durch den Studierenden eigenverantwortlich jederzeit im Studienbüro. Voraussetzung für die Zulassung zu der Modulabschlussprüfung ist das Bestehen der den Lehrveranstaltungen des Moduls Vertiefung Literaturwissenschaft und Linguistik jeweils zugehörigen Vorleistungen. Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszeuges, bereitzustellen.
- (4) Der Vorsitzende leitet das Prüfungsgespräch und achtet darauf, dass der Studierende in geeigneter Weise befragt wird. Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission können sich an dem Prüfungsgespräch beteiligen.
- (5) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen des Studierenden in den Prüfungsabschnitten sowie seine Sprachkompetenz jeweils mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt die Stimme desjenigen Prüfers den Ausschlag, dessen Fachbereich betroffen ist, hinsichtlich der Sprachkompetenz die Stimme des Lektors.
- (6) Im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzt der Vorsitzende die Endnote der Modulabschlussprüfung fest. Grundlage der Festsetzung sind die drei Einzelbewertungen in den beiden Prüfungsabschnitten und in der Sprachkompetenz. Hierbei sind die Benotungen jeweils mit einem Anteil von einem Drittel zu berücksichtigen. Als Endnote ist diejenige Note gemäß § 16 Absatz 2 festzusetzen, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.
- (7) Wird der erste Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt ein Prüfungsversuch als nicht unternommen, kann auf eigenen Wunsch ein erneuter Besuch der dem Modul Vertiefung Literaturwissenschaft und Linguistik zugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgen.

g) Modulübersicht Englisch

(1) Bereich Grundlagen

G: Basismodul Literaturwissenschaft						17 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	PS II Literaturwissenschaft: Anglistik	Prüfungsgespräch, Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min.	PL	Ja	5/6
P	PS II Literaturwissenschaft: Amerikanistik	Prüfungsgespräch, Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min.	PL	Ja	5/6

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim
Nichtamtliche Lesefassung - Vorabversion**

G: Basismodul Linguistik						17 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL+Tut Einführung Linguistik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	PS Linguistik: Variation und Wandel	Prüfungsgespräch, Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min.	PL	Ja	5/6
P	PS Linguistik: Form und Funktion	Prüfungsgespräch, Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min.	PL	Ja	5/6

G: Modul Sprachpraxis 1						15 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	Ü Foundation Course	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Intermediate Translation	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	VL+Ü Phonetics	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6

G: Modul Kulturwissenschaft						6 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	S Kulturwissenschaft UK	Prüfungsgespräch, Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min.	PL	Ja	3
P	S Kulturwissenschaft US	Prüfungsgespräch, Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min.	PL	Ja	3

G: Aufbaumodul Literaturwissenschaft und Linguistik						15 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	HS Literaturwissenschaft: Anglistik oder Amerikanistik	Prüfungsgespräch oder Hausarbeit	20 Min.	PL	Ja	7/8
P	HS Linguistik: Form und Funktion oder Variation und Wandel	Prüfungsgespräch oder Hausarbeit	20 Min.	PL	Ja	7/8

(2) Bereich Vertiefung

V: Modul Vertiefung Literaturwissenschaft und Linguistik						16 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
	S Literaturwissenschaft: Anglistik oder Amerikanistik					(7)*
	S Linguistik: Form und Funktion oder Variation und Wandel					(7)*
	VL Literaturwissenschaft oder Linguistik					(2)*
P		Modulabschluss- prüfung (MAP): Prüfungsgespräch	40 Min.	PL	Ja	16

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben ausschließlich einen Hinweis auf den Arbeitsaufwand gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3.

V: Modul Sprachpraxis 2						8 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	Ü Advanced Translation	Klausur oder schriftliche Aufgabe	90 Min.	PL	Ja	4
P	Ü Advanced Essay Writing	Klausur oder schriftliche Aufgabe	90 Min.	PL	Ja	4

3. Französisch

a) Folgende Module sind zu belegen

Bereich Grundlagen

- (1) G: Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
- (2) G: Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
- (3) G: Basismodul Sprachkompetenz
- (4) G: Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft
- (5) G: Aufbaumodul Sprachkompetenz

Bereich Vertiefung

- (6) V: Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft
- (7) V: Modul Vertiefung Sprachkompetenz

b) Studienvoraussetzungen

Das Studium des Studiengangs M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch setzt Französischkenntnisse (Sprachniveau B2 GeR), Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Sprachniveau A2 GeR) sowie Grundkenntnisse in Latein voraus.

Das sprachpraktische Einstiegsniveau im Studiengang M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt.

Der Nachweis über die Grundkenntnisse in Latein kann im Rahmen der Veranstaltung Latein für Romanisten (2 Semesterwochenstunden) erworben werden, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet.

c) Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Französisch ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Französisch ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder ist die erfolgreiche Absolvierung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft und VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.

- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren des Aufbaumoduls Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft ist in der Regel die erfolgreiche Absolvierung der beiden Basismodule Literatur- und Medienwissenschaft und Sprach- und Medienwissenschaft.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen Expression II und Compréhension II ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Übungen Expression I und Compréhension I.
- (8) Voraussetzung für die Teilnahme an der Sprachkompetenzprüfung Landeskundliche Themen ist die erfolgreiche Absolvierung aller Übungen des Basismoduls Sprachkompetenz.
- (9) Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls Sprachkompetenz ist die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls Sprachkompetenz.
- (10) Voraussetzung für die Teilnahme am S Literatur- und Medienwissenschaft und am S Sprach- und Medienwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Hauptseminars.
- (11) Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Moduls Vertiefung Sprachkompetenz ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaumoduls Sprachkompetenz.

d) Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, je nach Fachbereich (Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft), in dem sie verfasst werden soll, entweder das Bestehen der Prüfung im Seminar Literatur- und Medienwissenschaft oder im Seminar Sprach- und Medienwissenschaft. Das Thema der Masterarbeit kann aus dem nach Satz 1 erforderlichen Seminar entwickelt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

e) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind 24 Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 94 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Studierende mit einem weiteren Fach in den Studiengängen B.Ed. und M.Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim im Bereich der Romanistik müssen die Prüfungen der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft und VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft nur in einem Fach erfolgreich erbringen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8 ECTS-Punkte) erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (7 ECTS-Punkte), in dem eine ergänzende Leistung im Umfang von einem ECTS-Punkt zu erbringen ist; in der Regel erfolgt die ergänzende Leistung durch die Anpassung des Umfangs der in diesem Hauptseminar anzufertigenden Hausarbeit. Das zusätzliche Hauptseminar ist in dem anderen Fach zu belegen, in welchem die vorgenannten Prüfungen nicht abgelegt wurden. Die in diesem Aufbaumodul zu erbringende Gesamtzahl an ECTS-Punkten erhöht sich im betroffenen Fach entsprechend um 8 ECTS-Punkte; die ECTS-Punktzahl in den Basismodulen Literatur- und Medienwissenschaft sowie Sprach- und Medienwissenschaft vermindert sich im betroffenen Fach entsprechend um jeweils 4 ECTS-Punkte.
- (3) Im Studiengang M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch werden Lehrveranstaltungen in der Regel in französischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in der Regel in französischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.

- (4) In den Hauptseminaren im Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft können die Studierenden für die jeweilige Pflichtprüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und Prüfungsgespräch wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit zu bestehen ist. Das Prüfungsgespräch findet in französischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (5) In den Seminaren im Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft können die Studierenden für die jeweilige Pflichtprüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und Prüfungsgespräch wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit und mindestens ein Prüfungsgespräch zu bestehen sind. Das Prüfungsgespräch findet in französischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (6) Die den Modulen Sprachkompetenz zugehörigen Lehrveranstaltungen sind Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 7 Nummer 3 Satz 2.
- (7) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest.

f) Mündliche Fachprüfung im Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft

- (1) Gegenstand der mündlichen Fachprüfung bilden textanalytische Kompetenzen aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Als Vorbereitung für die mündliche Fachprüfung wird der Besuch des Examenskolloquiums empfohlen.
- (2) Die mündliche Fachprüfung ist eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch findet in französischer Sprache statt. Es umfasst je einen Prüfungsabschnitt im Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und im Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Das Prüfungsgespräch soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfungsabschnitt 15 Minuten entfallen. Die Festlegung der konkreten Prüfungsthemen erfolgt durch den Prüfer. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Prüfungsthemen Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen.
- (3) Zur Abnahme der mündlichen Fachprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss durch die Prüferbestellungen eine zweiköpfige Prüfungskommission unter Berücksichtigung der gewählten wissenschaftlichen Themengebiete und aus deren Mitte den Vorsitzenden. Der Prüfungskommission gehören eine Person aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und eine Person aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft an; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellungen einreichen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines vorgeschlagenen Prüfers.
- (4) Die Anmeldung zu jedem Prüfungsversuch der mündlichen Fachprüfung erfolgt durch den Studierenden eigenverantwortlich jederzeit im Studienbüro. Voraussetzung für die Zulassung zu der mündlichen Fachprüfung ist das Bestehen der den Seminaren des Moduls Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft jeweils zugehörigen Prüfungen. Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenausuges, bereitzustellen.

- (5) Der Vorsitzende leitet das Prüfungsgespräch und achtet darauf, dass der Studierende in geeigneter Weise befragt wird. Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission können sich an dem Prüfungsgespräch beteiligen.
- (6) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen des Studierenden in den Prüfungsabschnitten jeweils mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt die Stimme desjenigen Prüfers den Ausschlag, dessen Prüfungsabschnitt betroffen ist.
- (7) Im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzt der Vorsitzende die Endnote der mündlichen Fachprüfung unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 6 fest. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in den beiden Prüfungsabschnitten. Hierbei sind die Benotungen jeweils mit einem Anteil von fünfzig Prozent zu berücksichtigen.

g) Modulübersicht Französisch

(1) Bereich Grundlagen

G: Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft						12 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Französisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja	2
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	6

G: Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft						12 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Französisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	6

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim
Nichtamtliche Lesefassung - Vorabversion**

G: Basismodul Sprachkompetenz						18 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	Ü Expression I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Compréhension I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Phonetik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Expression II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Compréhension II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P		Sprachkompetenz- prüfung	120 Min.	PL	Ja	3

G: Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						19 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	PS Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	5
P	HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	7
P	HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	7

G: Aufbaumodul Sprachkompetenz						6 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Compréhension III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3

(2) Bereich Vertiefung

V: Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						15 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	S Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15 S. 20 Min.	PL	Ja	6
P	S Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15 S. 20 Min.	PL	Ja	6
P		Mündliche Fachprüfung: Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja	3

V: Modul Vertiefung Sprachkompetenz						12 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	Ü Culture, économie et politique du monde francophone	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Stylistique comparée et méthode de traduction	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Communication scientifique et technique	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü La compétence interculturelle	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3

4. Geschichte

a) Folgende Module sind zu belegen

Bereich Grundlagen

- (1) G: Modul Historische Grundlagen
- (2) G: Modul Methodische Grundlagen
- (3) G: Modul Alte Geschichte
- (4) G: Modul Mittelalter
- (5) G: Modul Neuzeit

Bereich Vertiefung

- (6) V: Modul Fachwissenschaft: Historische Perspektiven
- (7) V: Modul Forschung und Methoden

b) Studienvoraussetzungen

Das Studium des Studiengangs M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte setzt das Latein, Englisch und eine weitere Fremdsprache (passiv beherrscht) voraus.

c) Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren Alte Geschichte, Mittelalter und Neuzeit ist die erfolgreiche Absolvierung der VL Einführung in die Geschichtswissenschaft und des Moduls Historische Grundlagen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren Antike, Mittelalter, Neuzeit und Theorie und Forschungspraxis ist die erfolgreiche Absolvierung der Hauptseminare Alte Geschichte, Mittelalter und Neuzeit aus dem Bereich Grundlagen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls Forschung und Methoden ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Methodische Grundlagen aus dem Bereich Grundlagen.

d) Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

e) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind zwölf Pflichtprüfungen und drei beziehungsweise vier Wahlpflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 94 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im Modul Fachwissenschaft: Historische Perspektiven sind zwei der vier Wahlpflichtprüfungen zu bestehen. Die Wahl erfolgt durch den Studierenden eigenverantwortlich durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für zwei der in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.
- (3) Im Modul Forschung und Methoden sind entweder die beiden Prüfungen in den Übungen oder alternativ die Prüfung im Forschungsseminar zu bestehen. Der Studierende entscheidet sich für die gewünschte Alternative der Belegung des Moduls durch die erste verbindliche Anmeldung

zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

f) Modulübersicht Geschichte

(1) Bereich Grundlagen

G: Modul Historische Grundlagen						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	PS Altertum	Hausarbeit		PL	Ja	8
P	PS Mittelalter	Hausarbeit		PL	Ja	8
P	PS Neuzeit	Hausarbeit		PL	Ja	8

G: Modul Methodische Grundlagen						10 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	Ü Einführung in die historische Theorie oder Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	90 Min.	PL		4
P	Übung mit Exkursion	Exkursionsbericht		PL		2

G: Modul Alte Geschichte						12 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Alte Geschichte	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	HS Alte Geschichte	Hausarbeit		PL	Ja	8

G: Modul Mittelalter						12 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Mittelalter	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	HS Mittelalter	Hausarbeit		PL	Ja	8

G: Modul Neuzeit						12 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	HS Neuzeit (16.-20. Jh.)	Hausarbeit		PL	Ja	8

(2) Bereich Vertiefung

V: Modul Fachwissenschaft: Historische Perspektiven						16 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
WP	S Antike	Hausarbeit		PL	Ja	8
WP	S Mittelalter	Hausarbeit		PL	Ja	8
WP	S Neuzeit	Hausarbeit		PL	Ja	8
WP	S Theorie und Forschungspraxis	Hausarbeit		PL	Ja	8

V: Modul Forschung und Methoden						8 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
WP	Ü Historische Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja	4
WP	Ü Vermittlungskompetenz	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja	4
WP	Forschungsseminar	Gestaltung einer Sitzung		PL	Ja	8

g) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung im Modul Fachwissenschaft: Historische Perspektiven endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtprüfungen in dem Modul noch bestehen kann. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

- (2) Werden drei der vier zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen im Modul Fachwissenschaft: Historische Perspektiven endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest.
- (3) Besteht der Studierende im Modul Forschung und Methoden eine der Prüfungen in den Übungen oder die Prüfung im Forschungsseminar endgültig nicht, verbleibt ihm die Möglichkeit, das Modul noch durch die alternative Belegung zu bestehen. Dafür hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu (einer) der verbliebenen Prüfung(en) verbindlich anzumelden. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Besteht der Studierende im Modul Forschung und Methoden eine in der alternativen Belegung gemäß Absatz 3 erforderliche Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest.
- (5) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest.

5. Informatik

a) Folgende Module sind zu belegen

Bereich Grundlagen

- (1) G: Pflichtmodul Informatik 1
- (2) G: Wahlmodul Wirtschaftsinformatik

Bereich Vertiefung

- (3) V: Pflichtmodul Informatik 2
- (4) V: Wahlmodul Informatik

b) Studienvoraussetzungen

Das Studium des Studiengangs M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik setzt Englischkenntnisse voraus.

c) Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen

Für die erfolgreiche Absolvierung einiger Veranstaltungen werden Vorkenntnisse vorausgesetzt. Hierfür wird der vorherige Besuch von Veranstaltungen empfohlen, die im Folgenden als „Inhaltliche Voraussetzungen“ aufgeführt sind.

- (1) Inhaltliche Voraussetzungen für VL + Ü Praktische Informatik II: VL + Ü Praktische Informatik I.
- (2) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Programmierpraktikum I: Benutzerkenntnisse eines modernen Betriebssystems.
- (3) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Praktikum Software Engineering: VL+Ü Programmierpraktikum I, VL+Ü Praktische Informatik I, VL+Ü Programmierpraktikum II, VL+Ü Algorithmen und Datenstrukturen.
- (4) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Algorithmen und Datenstrukturen: VL+Ü Praktische Informatik I, VL+Ü Formale Grundlagen der Informatik.
- (5) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Softwaretechnik: VL+Ü Praktische Informatik I, VL+Ü Algorithmen und Datenstrukturen, VL+Ü Programmierpraktikum I. Empfohlen: VL+Ü Programmierpraktikum II.
- (6) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Datenbanksysteme I: VL+Ü Formale Grundlagen der Informatik, VL+Ü Praktische Informatik I, VL+Ü Praktische Informatik II, VL+Ü Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.
- (7) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Algorithmics: VL+Ü Praktische Informatik I, VL+Ü Algorithmen und Datenstrukturen.
- (8) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Database Systems II: VL+Ü Praktische Informatik I, VL+Ü Praktische Informatik II, VL+Ü Algorithmen und Datenstrukturen, VL+Ü Datenbanksysteme I, Kenntnisse in C++.

d) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel im Bereich des Wahlmoduls Informatik erstellt und das Thema der Masterarbeit kann aus der besuchten Lehrveranstaltung entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache sowie den Umfang der Masterarbeit spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

e) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind 14 Pflichtprüfungen und zwei Wahlprüfungen im Umfang von insgesamt 94 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im Studiengang M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik werden Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in englischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.
- (3) Vorleistung im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist für die jeweilige Prüfung der einzelnen Vorlesungen des Pflichtmoduls Informatik 1 in der Regel das Bestehen der im Rahmen der Übung zu erbringenden Leistung.
- (4) Im Wahlmodul Wirtschaftsinformatik des Bereichs Grundlagen kann jede Informatik-Lehrveranstaltung (Vorlesung+Übung) und die zugehörige Prüfung aus dem Bereich „Vertiefung“ aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs B.Sc. Wirtschaftsinformatik in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Lehrveranstaltung nicht Teil des Pflichtmoduls Informatik 1 ist. Der Studierende wählt die Prüfung im Wahlmodul Wirtschaftsinformatik (Wahlprüfung) im Bereich Grundlagen eigenverantwortlich aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. Die zur Auswahl stehenden Module und die jeweils zugehörige Prüfung sind in der Modulübersicht in Verbindung mit dem vorgenannten Modulhandbuch festgesetzt.
- (5) Im Wahlmodul Informatik des Bereichs Vertiefung kann jede Lehrveranstaltung (Fundamental oder Specialization Course) und die zugehörige Prüfung gewählt werden, die im Modulhandbuch des Masterstudiengangs M.Sc. Wirtschaftsinformatik in den Bereichen „Fundamentals Computer Science“, „Specialization Track: Information Technology“ oder „Specialization Track: Software Engineering“ in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Lehrveranstaltung nicht Teil des Pflichtmoduls Informatik 2 ist. Der Studierende wählt die Prüfung im Wahlmodul Informatik (Wahlprüfung) im Bereich Vertiefung eigenverantwortlich aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. Die zur Auswahl stehenden Module und die jeweils zugehörige Prüfung sind in der Modulübersicht in Verbindung mit dem vorgenannten Modulhandbuch festgesetzt.

f) Modulübersicht Informatik

(1) Bereich Grundlagen

G: Pflichtmodul Informatik 1						64 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL+Ü Formale Grundlagen der Informatik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL+Ü Theoretische Informatik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL+Ü Praktische Informatik I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	8
P	VL+Ü Praktische Informatik II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL+Ü Programmierpraktikum I	Programmiertestat	180 Min.	PL	Ja	5
P	VL+Ü Programmierpraktikum II	Programmiertestat	180 Min.	PL	Ja	5
P	VL+Ü Praktikum Software Engineering	Beitrag zur Entwicklung eines vollständigen Software Systems		PL	Ja	5
P	VL+Ü Softwaretechnik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL+Ü Algorithmen und Datenstrukturen	Klausur	90 Min.	PL	Ja	8
P	VL+Ü Datenbanksysteme I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	8
P	VL Zeitmanagement	Referat	15 Min.	PL	Ja	1

G: Wahlmodul Wirtschaftsinformatik						6 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
W	VL+Ü aus dem Bereich „Vertiefung“ des B.Sc. Wirtschaftsinformatik			PL	Ja	6

(2) Bereich Vertiefung

V: Pflichtmodul Informatik 2						18 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL+Ü Algorithmics	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL+Ü Database Systems II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL+Ü Advanced Software Engineering	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6

V: Wahlmodul Informatik						6 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
W	Lehrveranstaltung (Fundamental oder Specialization Course) aus den Bereichen „Fundamentals Computer Science“, „Specialization Track: Information Technology“ oder „Specialization Track: Software Engineering“ des M.Sc. Wirtschaftsinformatik			PL	Ja	6

g) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest.
- (2) Wird die gewählte Wahlprüfung im Bereich Grundlagen oder Vertiefung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. Der Studierende kann sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung im Bereich Grundlagen oder Vertiefung anmelden.

6. Italienisch

a) Folgende Module sind zu belegen

Bereich Grundlagen

- (1) G: Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
- (2) G: Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
- (3) G: Basismodul Sprachkompetenz
- (4) G: Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft
- (5) G: Aufbaumodul Sprachkompetenz

Bereich Vertiefung

- (6) V: Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft
- (7) V: Modul Vertiefung Sprachkompetenz

b) Studienvoraussetzungen

Das Studium des Studiengangs M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch setzt Italienischkenntnisse, Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Sprachniveau A2 GeR) sowie Grundkenntnisse in Latein voraus.

Das sprachpraktische Einstiegsniveau im Studiengang M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt.

Der Nachweis über die Grundkenntnisse in Latein kann im Rahmen der Veranstaltung Latein für Romanisten (2 Semesterwochenstunden) erworben werden, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet.

c) Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Italienisch ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Italienisch ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Landeskunde Italien ist die erfolgreiche Absolvierung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft und VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.

- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren des Aufbaumoduls Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft ist in der Regel die erfolgreiche Absolvierung der beiden Basismodule Literatur- und Medienwissenschaft und Sprach- und Medienwissenschaft.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen Espressione II und Comprensione II ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Übungen Espressione I und Comprensione I.
- (8) Voraussetzung für die Teilnahme an der Sprachkompetenzprüfung Landeskundliche Themen ist die erfolgreiche Absolvierung aller Übungen des Basismoduls Sprachkompetenz.
- (9) Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls Sprachkompetenz ist die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls Sprachkompetenz.
- (10) Voraussetzung für die Teilnahme am S Literatur- und Medienwissenschaft und am S Sprach- und Medienwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Hauptseminars.
- (11) Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Moduls Vertiefung Sprachkompetenz ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaumoduls Sprachkompetenz.

d) Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, je nach Fachbereich (Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft), in dem sie verfasst werden soll, entweder das Bestehen der Prüfung im Seminar Literatur- und Medienwissenschaft oder im Seminar Sprach- und Medienwissenschaft. Das Thema der Masterarbeit kann aus dem nach Satz 1 erforderlichen Seminar entwickelt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder italienischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

e) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind 24 Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 94 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Studierende mit einem weiteren Fach in den Studiengängen B.Ed. und M.Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim im Bereich der Romanistik müssen die Prüfungen der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft und VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft nur in einem Fach erfolgreich erbringen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8 ECTS-Punkte) erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (7 ECTS-Punkte), in dem eine ergänzende Leistung im Umfang von einem ECTS-Punkt zu erbringen ist; in der Regel erfolgt die ergänzende Leistung durch die Anpassung des Umfangs der in diesem Hauptseminar anzufertigenden Hausarbeit. Das zusätzliche Hauptseminar ist in dem anderen Fach zu belegen, in welchem die vorgenannten Prüfungen nicht abgelegt wurden. Die in diesem Aufbaumodul zu erbringende Gesamtzahl an ECTS-Punkten erhöht sich im betroffenen Fach entsprechend um 8 ECTS-Punkte; die ECTS-Punktzahl in den Basismodulen Literatur- und Medienwissenschaft sowie Sprach- und Medienwissenschaft vermindert sich im betroffenen Fach entsprechend um jeweils 4 ECTS-Punkte.
- (3) Im Studiengang M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch werden Lehrveranstaltungen in der Regel in italienischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in der Regel in italienischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.

- (4) In den Hauptseminaren im Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft können die Studierenden für die jeweilige Pflichtprüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und Prüfungsgespräch wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit zu bestehen ist. Das Prüfungsgespräch findet in italienischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (5) In den Seminaren im Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft können die Studierenden für die jeweilige Pflichtprüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und Prüfungsgespräch wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit und mindestens ein Prüfungsgespräch zu bestehen sind. Das Prüfungsgespräch findet in italienischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (6) Die den Modulen Sprachkompetenz zugehörigen Lehrveranstaltungen sind Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 7 Nummer 3 Satz 2.
- (7) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest.

f) Mündliche Fachprüfung im Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft

- (1) Gegenstand der mündlichen Fachprüfung bilden textanalytische Kompetenzen aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Als Vorbereitung für die mündliche Fachprüfung wird der Besuch des Examenskolloquiums empfohlen.
- (2) Die mündliche Fachprüfung ist eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch findet in italienischer Sprache statt. Es umfasst je einen Prüfungsabschnitt im Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und im Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Das Prüfungsgespräch soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfungsabschnitt 15 Minuten entfallen. Die Festlegung der konkreten Prüfungsthemen erfolgt durch den Prüfer. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Prüfungsthemen Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen.
- (3) Zur Abnahme der mündlichen Fachprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss durch die Prüferbestellungen eine zweiköpfige Prüfungskommission unter Berücksichtigung der gewählten wissenschaftlichen Themengebiete und aus deren Mitte den Vorsitzenden. Der Prüfungskommission gehören eine Person aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und eine Person aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft an; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellungen einreichen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines vorgeschlagenen Prüfers.
- (4) Die Anmeldung zu jedem Prüfungsversuch der mündlichen Fachprüfung erfolgt durch den Studierenden eigenverantwortlich jederzeit im Studienbüro. Voraussetzung für die Zulassung zu der mündlichen Fachprüfung ist das Bestehen der den Seminaren des Moduls Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft jeweils zugehörigen Prüfungen. Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenausuges, bereitzustellen.

- (5) Der Vorsitzende leitet das Prüfungsgespräch und achtet darauf, dass der Studierende in geeigneter Weise befragt wird. Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission können sich an dem Prüfungsgespräch beteiligen.
- (6) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen des Studierenden in den Prüfungsabschnitten jeweils mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt die Stimme desjenigen Prüfers den Ausschlag, dessen Prüfungsabschnitt betroffen ist.
- (7) Im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzt der Vorsitzende die Endnote der mündlichen Fachprüfung unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 6 fest. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in den beiden Prüfungsabschnitten. Hierbei sind die Benotungen jeweils mit einem Anteil von fünfzig Prozent zu berücksichtigen.

g) Modulübersicht Italienisch

(1) Bereich Grundlagen

G: Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft						12 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Italienisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja	2
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	6

G: Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft						12 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Italienisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	6

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim
Nichtamtliche Lesefassung - Vorabversion**

G: Basismodul Sprachkompetenz						18 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	Ü Espressione I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Comprensione I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Phonetik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Espressione II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Comprensione II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P		Sprachkompetenz- prüfung	120 Min.	PL	Ja	3

G: Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						19 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	PS Landeskunde Italien	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	5
P	HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	7
P	HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	7

G: Aufbaumodul Sprachkompetenz						6 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	Ü Espressione III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Comprensione III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3

(2) Bereich Vertiefung

V: Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						15 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	S Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15 S. 20 Min.	PL	Ja	6
P	S Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15 S. 20 Min.	PL	Ja	6
P		Mündliche Fachprüfung: Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja	3

V: Modul Vertiefung Sprachkompetenz						12 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	Ü Cultura, economia e politica dall'Italia	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Lingue a confronto	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Linguaggi settoriali	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü La competenza interculturale	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3

7. Mathematik

a) Folgende Module sind zu belegen

Bereich Grundlagen

- (1) G: Pflichtmodul Mathematik 1
- (2) G: Wahlmodul Mathematik 1

Bereich Vertiefung

- (3) V: Pflichtmodul Mathematik 2
- (4) V: Wahlmodul Mathematik 2

b) Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen

Für die erfolgreiche Absolvierung einiger Veranstaltungen werden Vorkenntnisse vorausgesetzt. Hierfür wird der vorherige Besuch von Veranstaltungen empfohlen, die im Folgenden als „Inhaltliche Voraussetzungen“ aufgeführt sind.

- (1) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Analysis II: VL+Ü Analysis I, Grundkenntnisse in Linearer Algebra I.
- (2) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Lineare Algebra II: VL+Ü Lineare Algebra I.
- (3) Inhaltliche Voraussetzungen für Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie: VL+Ü Analysis I, VL+Ü Analysis II, VL+Ü Lineare Algebra I, VL+Ü Lineare Algebra II.
- (4) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Numerik: VL+Ü Analysis I, VL+Ü Analysis II, VL+Ü Lineare Algebra I.
- (5) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Dynamische Systeme: VL+Ü Analysis I, VL+Ü Analysis II, Grundkenntnisse in Linearer Algebra I.
- (6) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Algebra: VL+Ü Lineare Algebra I, VL+Ü Lineare Algebra II.
- (7) Inhaltliche Voraussetzungen für Seminar aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik: In der Regel Beherrschung des Stoffs der mathematischen Grundvorlesungen aus dem Pflichtmodul Mathematik 1.

c) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel im Bereich der Wahlmodule Mathematik 1 und 2 erstellt und das Thema der Masterarbeit kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache sowie den Umfang der Masterarbeit spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

d) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind acht Pflichtprüfungen und fünf Wahlprüfungen im Umfang von insgesamt 94 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Vorleistung im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist für die jeweilige Prüfung der einzelnen Vorlesungen des Pflichtmoduls Mathematik 1 in der Regel das Bestehen der im Rahmen der Übung zu erbringenden Leistung.
- (3) In den Wahlmodulen Mathematik 1 und 2 kann für die jeweilige Lehrveranstaltung

- (a) Mathematische Vorlesung+Übung aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik jede Mathematik-Lehrveranstaltung (Vorlesung+Übung mit 8 ECTS-Punkten) und die zugehörige Prüfung aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs B.Sc. Wirtschaftsmathematik sowie aus dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs M.Sc. Wirtschaftsmathematik in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Lehrveranstaltung nicht Teil der Pflichtmodule Mathematik 1 und 2 ist.
- (b) Seminar aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik jedes Seminar (mit 3 ECTS-Punkten) und die zugehörige Prüfung aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs B.Sc. Wirtschaftsmathematik sowie aus dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs M.Sc. Wirtschaftsmathematik in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden.
- (4) Der Studierende wählt die Prüfungen in den Wahlmodulen Mathematik 1 und 2 (Wahlprüfung) eigenverantwortlich aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. Die zur Auswahl stehenden Module und die jeweils zugehörige Prüfung sind in der Modulübersicht in Verbindung mit den vorgenannten Modulhandbüchern festgesetzt.

e) Modulübersicht Mathematik

(1) Bereich Grundlagen

G: Pflichtmodul Mathematik 1						56 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL+Ü Analysis I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	10
P	VL+Ü Analysis II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	10
P	VL+Ü Lineare Algebra I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	9
P	VL+Ü Lineare Algebra II	Klausur oder Prüfungsgespräch	90 Min. 30 Min.	PL	Ja	9
P	VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	9
P	VL+Ü Numerik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	9

G: Wahlmodul Mathematik 1						14 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
W	Mathematische Vorlesung + Übung aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik	Klausur oder Prüfungsgespräch	90 Min. 30 Min.	PL	Ja	8
W	Seminar aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung		SL		3
W	Seminar aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung		SL		3

Entwurf

(2) Bereich Vertiefung

V: Pflichtmodul Mathematik 2						13 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL+Ü Dynamische Systeme	Klausur oder Prüfungsgespräch	90 Min. 30 Min.	PL	Ja	5
P	VL+Ü Algebra	Klausur oder Prüfungsgespräch	90 Min. 30 Min.	PL	Ja	8

V: Wahlmodul Mathematik 2						11 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
W	Mathematische Vorlesung + Übung aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik	Klausur oder Prüfungsgespräch	90 Min. 30 Min.	PL	Ja	8
W	Seminar aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung		SL		3

f) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest.
- (2) Wird eine gewählte Wahlprüfung im Bereich Grundlagen oder Vertiefung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. Der Studierende kann sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung im Bereich Grundlagen oder Vertiefung anmelden.

8. Philosophie/Ethik

a) Folgende Module sind zu belegen

Bereich Grundlagen

- (1) G: Modul Grundlagen der Philosophie
- (2) G: Modul Geschichte der Philosophie
- (3) G: Modul Ethik
- (4) G: Modul Philosophie und Religion

Bereich Vertiefung

- (5) V: Modul Philosophie

b) Studienvoraussetzungen

Das Studium des Studiengangs M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik setzt Englischkenntnisse sowie das Latein oder das Griechisch voraus.

c) Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar im Modul Ethik ist die erfolgreiche Absolvierung der Vorlesung und der beiden Proseminare aus demselben Modul.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul Philosophie und Religion ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Modul Geschichte der Philosophie.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul Philosophie ist die erfolgreiche Absolvierung des HS Allgemeine Ethik oder des HS Angewandte Ethik / Politische Philosophie sowie des HS Philosophie und Weltreligionen oder des HS Religionsphilosophie.

d) Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit kann aus den dem Modul Philosophie (Bereich Vertiefung) zugehörigen Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

e) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind zwölf Pflichtprüfungen und drei Wahlpflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 94 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im Modul Geschichte der Philosophie ist in zwei der drei Proseminare eine Hausarbeit zu bestehen; nur die beiden mit Hausarbeit abgeschlossenen Proseminare gehen in die Gesamtnote ein. Im dritten Proseminar ist entweder ein Referat oder eine kleinere schriftliche Arbeit zu bestehen.
- (3) Im Modul Ethik ist in einem der beiden Proseminare eine Hausarbeit zu bestehen; nur das mit Hausarbeit abgeschlossene Proseminar geht in die Gesamtnote ein. Im anderen Proseminar ist entweder ein Referat oder eine kleinere schriftliche Arbeit zu bestehen.
- (4) Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfung eines Moduls eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht festgesetzten alternativen Wahlpflichtprüfungen.

f) Modulübersicht Philosophie/Ethik

(1) Bereich Grundlagen

G: Modul Grundlagen der Philosophie						20 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	VL Einführung in eine Epoche oder Disziplin der Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	PS Theoretische Philosophie	Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja	6

G: Modul Geschichte der Philosophie						18 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	PS Antike/Mittelalter	Hausarbeit oder Referat oder kleinere schriftliche Arbeit		PL	Ja/–	6
P	PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit oder Referat oder kleinere schriftliche Arbeit		PL	Ja/–	6
P	PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit oder Referat oder kleinere schriftliche Arbeit		PL	Ja/–	6

G: Modul Ethik						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	PS Allgemeine Ethik	Hausarbeit oder Referat oder kleinere schriftliche Arbeit		PL	Ja/–	6
P	PS Angewandte Ethik / Politische Philosophie	Hausarbeit oder Referat oder kleinere schriftliche Arbeit		PL	Ja/–	6
WP	HS Allgemeine Ethik oder HS Angewandte Ethik /	Hausarbeit		PL	Ja	8

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim
Nichtamtliche Lesefassung - Vorabversion**

	Politische Philosophie					
G: Modul Philosophie und Religion						8 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
WP	HS Philosophie und Weltreligionen oder HS Religionsphilosophie	Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja	8

(2) Bereich Vertiefung

V: Modul Philosophie						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	S Sprache, Wissen, Wirklichkeit	Hausarbeit		PL	Ja	8
P	S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit		PL	Ja	8
WP	S Sprache, Wissen, Wirklichkeit oder S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja	8

g) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung in einem Modul endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der in der Modulübersicht festgesetzten alternativen Wahlpflichtprüfung anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen eines Moduls endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest.

9. Politikwissenschaft

a) Folgende Module sind zu belegen

Bereich Grundlagen

- (1) G: Pflichtmodul Politikwissenschaft 1
- (2) G: Pflichtmodul Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft
- (3) G: Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung
- (4) G: Pflichtmodul Politikwissenschaft 2
- (5) G: Wahlmodul
G: Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre oder G: Wahlmodul Politische Soziologie oder G: Wahlmodul Internationale Beziehungen

Bereich Vertiefung

- (6) V: Wahlmodul
V: Wahlmodul Vertiefung Vergleichende Regierungslehre oder V: Wahlmodul Vertiefung Politische Soziologie oder V: Wahlmodul Vertiefung Internationale Beziehungen

b) Studienvoraussetzungen

Das Studium des Studiengangs M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft setzt Englischkenntnisse voraus.

c) Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Pflichtmoduls Politikwissenschaft 2 darf im Pflichtmodul Politikwissenschaft 1 höchstens eine Prüfungsleistung fehlen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre sowie am Wahlmodul Vertiefung Vergleichende Regierungslehre ist die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre sowie des Pflichtmoduls Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft; zudem darf im Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung höchstens eine Prüfungsleistung fehlen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Wahlmodul Politische Soziologie sowie am Wahlmodul Vertiefung Politische Soziologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung VL Einführung in die Politische Soziologie sowie des Pflichtmoduls Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft; zudem darf im Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung höchstens eine Prüfungsleistung fehlen.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am Wahlmodul Internationale Beziehungen sowie am Wahlmodul Vertiefung Internationale Beziehungen ist die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung VL Einführung in die Internationalen Beziehungen sowie des Pflichtmoduls Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft; zudem darf im Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung höchstens eine Prüfungsleistung fehlen.

d) Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in dem thematischen Bereich (Vergleichende Regierungslehre, Politische Soziologie oder Internationale Beziehungen) geschrieben, in dem das Wahlmodul Vertiefung absolviert wurde. Für die Zulassung zur Masterarbeit darf maximal eine Übung in dem entsprechenden Wahlmodul Vertiefung fehlen.

- (2) Das Thema der Masterarbeit wird aus dem besuchten Wahlmodul Vertiefung gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

e) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) In den Pflichtmodulen sind zehn Pflichtprüfungen und eine Wahlpflichtprüfung im Umfang von insgesamt 57 ECTS-Punkten zu bestehen. In den Wahlmodulen muss der Studierende eines der drei Wahlmodule sowie eines der drei Wahlmodule Vertiefung bestehen. Das Modul ist jeweils bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 13 ECTS-Punkten (Wahlmodul) sowie von insgesamt 24 ECTS-Punkten (Wahlmodul Vertiefung) bestanden wurden.
- (2) Im Studiengang M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft werden Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung der Lehrsprache erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.
- (3) Im Pflichtmodul Politikwissenschaft 2
 - (a) wird ein PS Vergleichende Regierungslehre als Äquivalent für das PS Politische Theorie anerkannt.
 - (b) ist eine der beiden Wahlpflichtprüfungen zu bestehen.
- (4) Der Studierende wählt das Wahlmodul im Bereich Grundlagen sowie das Wahlmodul im Bereich Vertiefung eigenverantwortlich. Die jeweilige Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer den Wahlmodulen zugehörigen Prüfung. Das Wahlmodul im Bereich Grundlagen und das Wahlmodul im Bereich Vertiefung dürfen nicht aus demselben thematischen Bereich (Vergleichende Regierungslehre, Politische Soziologie oder Internationale Beziehungen) gewählt werden.

f) Modulübersicht Politikwissenschaft

(1) Bereich Grundlagen

G: Pflichtmodul Politikwissenschaft 1						14 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL Einführung in das politische System der BRD	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	Ü Wissenschaftliches Arbeiten	Hausaufgaben		SL		2

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim
Nichtamtliche Lesefassung - Vorabversion**

G: Pflichtmodul Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft						6 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Empirische Methoden der Politikwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6

G: Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung						8 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Datenauswertung	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	Ü Datenauswertung	Hausaufgaben		SL		2

G: Pflichtmodul Politikwissenschaft 2						29 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	PS Politische Theorie	Hausarbeit		PL	Ja	6
P	VL Einführung in die Internationalen Beziehungen	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL Einführung in die Politische Soziologie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
WP	PS Einführung in die Internationalen Beziehungen oder PS Einführung in die Politische Soziologie	Hausarbeit		PL	Ja	5

und

G: Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre						13 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Klausur	90 Min.	PL	Ja	7
P	HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Hausarbeit		PL	Ja	6

oder

Entwurf

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim
Nichtamtliche Lesefassung - Vorabversion**

G: Wahlmodul Politische Soziologie						13 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	7
P	HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Hausarbeit		PL	Ja	6

oder

G: Wahlmodul Internationale Beziehungen						13 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Klausur	90 Min.	PL	Ja	7
P	HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Hausarbeit		PL	Ja	6

(2) Bereich Vertiefung

V: Wahlmodul Vertiefung Vergleichende Regierungslehre						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Klausur	90 Min.	PL	Ja	7
P	Ü Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	Projektarbeit		PL	Nein	5
P	HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Hausarbeit		PL	Ja	6
P	Ü Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	Projektarbeit		PL	Nein	6

oder

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim
Nichtamtliche Lesefassung - Vorabversion**

V: Wahlmodul Vertiefung Politische Soziologie						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	7
P	Ü Methoden der Politischen Soziologie	Projektarbeit		PL	Nein	5
P	HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Hausarbeit		PL	Ja	6
P	Ü Methoden der Politischen Soziologie	Projektarbeit		PL	Nein	6

oder

V: Wahlmodul Vertiefung Internationale Beziehungen						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Klausur	90 Min.	PL	Ja	7
P	Ü Methoden der Internationalen Beziehungen	Projektarbeit		PL	Nein	5
P	HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Hausarbeit		PL	Ja	6
P	Ü Methoden der Internationalen Beziehungen	Projektarbeit		PL	Nein	6

g) Modulwechsel; Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der in der Modulübersicht festgesetzten alternativen Wahlpflichtprüfung anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen in den Pflichtmodulen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest.
- (3) Ein vorzeitiger Modulwechsel für das Wahlmodul im Bereich Grundlagen ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden einmalig zulässig. Der Antrag muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines jeweiligen Semesters im Studienbüro gestellt werden, damit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Wechsel in diesem Semester vorgenommen werden kann; nach Ende dieser Frist kann ein Antrag nur mit Wirkung für das darauffolgende Semester gestellt werden. Ein Wechsel aus einem bestandenen Wahlmodul ist nicht zulässig. Wird dem Antrag stattgegeben, hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu den ersten Prüfungsversuchen der Pflichtprüfungen des Wahlmoduls, in das er gewechselt hat, anzumelden. Wurden in dem bisherigen Wahlmodul, aus dem gewechselt wurde, zum Zeitpunkt des Wechsels bereits

Prüfungen bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Masterprüfung sowie der Berechnung der Note der Fachwissenschaft und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Wahlmoduls werden durch die Stattgabe des Antrages beendet.

- (4) Neben einem vorzeitigen Modulwechsel im Sinne von Absatz 3 ist eine Umwandlung eines Wahlmoduls im Bereich Grundlagen in ein Wahlmodul im Bereich Vertiefung auf schriftlichen Antrag des Studierenden einmalig zulässig, solange noch kein Wahlmodul im Bereich Vertiefung bestanden wurde. Der Antrag muss im Studienbüro gestellt werden. Mit dem Antrag ist der Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss eines lehramtsbezogenen grundständigen Studiengangs oder eines grundständigen Fachstudiengangs mit lehramtsbezogenen Elementen im Sinne des § 3 Absatz 4 zu führen. Mit dem Antrag auf Umwandlung ist ein unwiderruflicher Antrag des Studierenden auf Übertragung aller Prüfungsversuche aus dem bisherigen Wahlmodul im Bereich Grundlagen auf das entsprechende Wahlmodul im Bereich Vertiefung sowie aller Prüfungsversuche aus dem bisherigen Wahlmodul im Bereich Vertiefung auf das entsprechende Wahlmodul im Bereich Grundlagen vorzulegen. Der Antrag auf Umwandlung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für die Umwandlung oder die erforderlichen Nachweise nicht vollständig vorliegen oder Regelungen dieser Prüfungsordnung oder des höherrangigen Rechts entgegenstehen. Wird dem Antrag auf Umwandlung stattgegeben, hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu den Prüfungsversuchen der noch nicht abgelegten Pflichtprüfungen des Wahlmoduls, in welches das bisherige Wahlmodul umgewandelt wurde, anzumelden; für die erste Zulassung zu den noch nicht abgelegten Prüfungen des gewählten Wahlmoduls im Bereich Vertiefung sind die Nachweise im Sinne des § 11 Absatz 3 zu führen. Wurden in dem bisherigen Wahlmodul im Bereich Grundlagen zum Zeitpunkt der Umwandlung bereits Prüfungen abgelegt, werden alle Prüfungsversuche auf das gewählte Wahlmodul im Bereich Vertiefung übertragen. Wurden in dem bisherigen Wahlmodul im Bereich Vertiefung zum Zeitpunkt der Umwandlung bereits Prüfungen abgelegt, werden alle Prüfungsversuche auf das entsprechende Wahlmodul im Bereich Grundlagen übertragen; bestandene Prüfungen zu den Übungen des bisherigen Wahlmoduls im Bereich Vertiefung werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen und sind in diesem Fall für das Bestehen der Masterprüfung sowie der Berechnung der Note der Fachwissenschaft und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen der bisherigen Wahlmodule werden durch die Stattgabe des Antrages beendet. Wird dem Antrag auf Umwandlung stattgegeben, hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu den ersten Prüfungsversuchen der noch nicht abgelegten Pflichtprüfungen des umgewandelten beziehungsweise eines neuen Wahlmoduls im Bereich Grundlagen anzumelden.
- (5) Besteht der Studierende eine Pflichtprüfung in dem belegten Wahlmodul im Bereich Grundlagen oder im Bereich Vertiefung endgültig nicht, verbleibt ihm die Möglichkeit, den Studiengang M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft noch durch die Belegung eines anderen Wahlmoduls im entsprechenden Bereich Grundlagen oder Vertiefung zu bestehen, sofern noch keine Pflichtprüfung im entsprechenden thematischen Bereich im Wahlmodul im Bereich Grundlagen oder im Wahlmodul im Bereich Vertiefung endgültig nicht bestanden wurde. Dafür hat er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung in einem anderen Wahlmodul anzumelden. Wurden zum Zeitpunkt des endgültigen Nichtbestehens einer Pflichtprüfung bereits Prüfungen des Wahlmoduls bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Masterprüfung sowie der Berechnung der Note der Fachwissenschaft und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des nicht bestandenen Wahlmoduls werden durch das endgültige Nichtbestehen beendet.

- (6) Besteht der Studierende in dem ihm letzten zur Verfügung stehenden Wahlmodul eine Pflichtprüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen des Wahlmoduls fest.

Entwurf

10. Spanisch

a) Folgende Module sind zu belegen

Bereich Grundlagen

- (1) G: Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
- (2) G: Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
- (3) G: Basismodul Sprachkompetenz
- (4) G: Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft
- (5) G: Aufbaumodul Sprachkompetenz

Bereich Vertiefung

- (6) V: Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft
- (7) V: Modul Vertiefung Sprachkompetenz

b) Studienvoraussetzungen

Das Studium des Studiengangs M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch setzt Spanischkenntnisse, Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Sprachniveau A2 GeR) sowie Grundkenntnisse in Latein voraus.

Das sprachpraktische Einstiegsniveau im Studiengang M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt.

Der Nachweis über die Grundkenntnisse in Latein kann im Rahmen der Veranstaltung Latein für Romanisten (2 Semesterwochenstunden) erworben werden, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet.

c) Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Spanisch ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Spanisch ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme am PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder ist die erfolgreiche Absolvierung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft und VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.

- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren des Aufbaumoduls Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft ist in der Regel die erfolgreiche Absolvierung der beiden Basismodule Literatur- und Medienwissenschaft und Sprach- und Medienwissenschaft.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen Expresión II und Comprensión II ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Übungen Expresión I und Comprensión I.
- (8) Voraussetzung für die Teilnahme an der Sprachkompetenzprüfung Landeskundliche Themen ist die erfolgreiche Absolvierung aller Übungen des Basismoduls Sprachkompetenz.
- (9) Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls Sprachkompetenz ist die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls Sprachkompetenz.
- (10) Voraussetzung für die Teilnahme am S Literatur- und Medienwissenschaft und am S Sprach- und Medienwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Hauptseminars.
- (11) Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Moduls Vertiefung Sprachkompetenz ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaumoduls Sprachkompetenz.

d) Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, je nach Fachbereich (Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft), in dem sie verfasst werden soll, entweder das Bestehen der Prüfung im Seminar Literatur- und Medienwissenschaft oder im Seminar Sprach- und Medienwissenschaft. Das Thema der Masterarbeit kann aus dem nach Satz 1 erforderlichen Seminar entwickelt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder spanischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

e) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind 24 Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 94 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Studierende mit einem weiteren Fach in den Studiengängen B.Ed. und M.Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim im Bereich der Romanistik müssen die Prüfungen der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft und VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft nur in einem Fach erfolgreich erbringen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8 ECTS-Punkte) erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (7 ECTS-Punkte), in dem eine ergänzende Leistung im Umfang von einem ECTS-Punkt zu erbringen ist; in der Regel erfolgt die ergänzende Leistung durch die Anpassung des Umfangs der in diesem Hauptseminar anzufertigenden Hausarbeit. Das zusätzliche Hauptseminar ist in dem anderen Fach zu belegen, in welchem die vorgenannten Prüfungen nicht abgelegt wurden. Die in diesem Aufbaumodul zu erbringende Gesamtzahl an ECTS-Punkten erhöht sich im betroffenen Fach entsprechend um 8 ECTS-Punkte; die ECTS-Punktzahl in den Basismodulen Literatur- und Medienwissenschaft sowie Sprach- und Medienwissenschaft vermindert sich im betroffenen Fach entsprechend um jeweils 4 ECTS-Punkte.
- (3) Im Studiengang M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch werden Lehrveranstaltungen in der Regel in spanischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in der Regel in spanischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.

- (4) In den Hauptseminaren im Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft können die Studierenden für die jeweilige Pflichtprüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und Prüfungsgespräch wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit zu bestehen ist. Das Prüfungsgespräch findet in spanischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (5) In den Seminaren im Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft können die Studierenden für die jeweilige Pflichtprüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und Prüfungsgespräch wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit und mindestens ein Prüfungsgespräch zu bestehen sind. Das Prüfungsgespräch findet in spanischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (6) Die den Modulen Sprachkompetenz zugehörigen Lehrveranstaltungen sind Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 7 Nummer 3 Satz 2.
- (7) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest.

f) Mündliche Fachprüfung im Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft

- (1) Gegenstand der mündlichen Fachprüfung bilden textanalytische Kompetenzen aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Als Vorbereitung für die mündliche Fachprüfung wird der Besuch des Examenskolloquiums empfohlen.
- (2) Die mündliche Fachprüfung ist eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch findet in spanischer Sprache statt. Es umfasst je einen Prüfungsabschnitt im Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und im Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Das Prüfungsgespräch soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfungsabschnitt 15 Minuten entfallen. Die Festlegung der konkreten Prüfungsthemen erfolgt durch den Prüfer. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Prüfungsthemen Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen.
- (3) Zur Abnahme der mündlichen Fachprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss durch die Prüferbestellungen eine zweiköpfige Prüfungskommission unter Berücksichtigung der gewählten wissenschaftlichen Themengebiete und aus deren Mitte den Vorsitzenden. Der Prüfungskommission gehören eine Person aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und eine Person aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft an; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellungen einreichen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines vorgeschlagenen Prüfers.
- (4) Die Anmeldung zu jedem Prüfungsversuch der mündlichen Fachprüfung erfolgt durch den Studierenden eigenverantwortlich jederzeit im Studienbüro. Voraussetzung für die Zulassung zu der mündlichen Fachprüfung ist das Bestehen der den Seminaren des Moduls Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft jeweils zugehörigen Prüfungen. Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenausuges, bereitzustellen.

- (5) Der Vorsitzende leitet das Prüfungsgespräch und achtet darauf, dass der Studierende in geeigneter Weise befragt wird. Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission können sich an dem Prüfungsgespräch beteiligen.
- (6) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen des Studierenden in den Prüfungsabschnitten jeweils mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt die Stimme desjenigen Prüfers den Ausschlag, dessen Prüfungsabschnitt betroffen ist.
- (7) Im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzt der Vorsitzende die Endnote der mündlichen Fachprüfung unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 6 fest. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in den beiden Prüfungsabschnitten. Hierbei sind die Benotungen jeweils mit einem Anteil von fünfzig Prozent zu berücksichtigen.

g) Modulübersicht Spanisch

(1) Bereich Grundlagen

G: Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft						12 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Spanisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja	2
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	6

G: Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft						12 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Spanisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	6

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim
Nichtamtliche Lesefassung - Vorabversion**

G: Basismodul Sprachkompetenz						18 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	Ü Expresión I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Comprensión I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Phonetik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Expresión II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Comprensión II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P		Sprachkompetenz- prüfung	120 Min.	PL	Ja	3

G: Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						19 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	5
P	HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	7
P	HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	7

G: Aufbaumodul Sprachkompetenz						6 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Comprensión III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3

(2) Bereich Vertiefung

V: Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						15 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	S Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15 S. 20 Min.	PL	Ja	6
P	S Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15 S. 20 Min.	PL	Ja	6
P		Mündliche Fachprüfung: Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja	3

V: Modul Vertiefung Sprachkompetenz						12 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	Ü Cultura, economía y política del mundo hispánico	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Estudio contrastivo del discurso	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Niveles del lenguaje y registros lingüísticos	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü La competencia intercultural	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3

VI. Anlage B: Fachdidaktik

a) Folgende Module sind zu belegen

Bereich Grundlagen

(1) G: Modul Grundlagen Fachdidaktik

Bereich Vertiefung

(2) V: Modul Vertiefung Fachdidaktik

b) Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls Vertiefung Fachdidaktik ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundlagen Fachdidaktik.

c) Masterarbeit

Es kann eine Masterarbeit mit fachdidaktischer Ausrichtung erstellt werden.

d) Sonstige Regelungen

- (1) Es sind drei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest.

e) Modulübersicht Fachdidaktik

(1) Bereich Grundlagen

G: Modul Grundlagen Fachdidaktik						5 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	S Grundlagen Fachdidaktik	Hausarbeit oder Unterrichtsentwurf		PL	Ja	5

(2) Bereich Vertiefung

V: Modul Vertiefung Fachdidaktik						10 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	S Vertiefung Fachdidaktik	Hausarbeit oder Unterrichtsentwurf		PL	Ja	5
P	S Themen der Fachdidaktik	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja	5